

§ 7

Brennstoffverbrauchsnormen für die Mengeneinheit des Erzeugnisses sind für bestimmte brennstoffintensive Erzeugnisse auszuarbeiten. Die Kontingenträger arbeiten im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission eine Nomenklatur derjenigen Erzeugnisse aus, für welche die Ausarbeitung von Brennstoffverbrauchsnormen verbindlich ist. Die Kontingenträger sind berechtigt, diese Nomenklatur für bestimmte Betriebe zu erweitern. Brennstoffverbrauchsnormen für weitere Einzelerzeugnisse können vom Betrieb ausgearbeitet werden.

§ 8

Das Prinzip des materiellen Interesses der Werk-tätigen an der Brennstoffeinsparung ist durch Einrichtung Persönlicher Konten, Ingenieurkonten und durch planmäßige Lenkung der Erfindertätigkeit und der Verbesserungsvorschläge der Werk-tätigen zu fördern. Mindestens für die Aggregate mit direktem Brennstoffverbrauch sind Persönliche Konten der Werk-tätigen einzurichten.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1955

Staatliche Plankommission

I. V. Kirsten
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen.

Vom 26. Juli 1955

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1955 zur Verordnung über die Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen — Persönliche Konten — (GBl. I S. 549) ist im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bei Brennstoffeinsparungen unter Berücksichtigung der folgenden Besonderheiten anzuwenden:

§ 1

Diese Anordnung gilt für stationäre Anlagen, für Werklokomotiven und für Wasserfahrzeuge. Für die Lokomotiven der Deutschen Reichsbahn gelten Sonderbestimmungen.

§ 2

(1) Die Gutschriften auf Persönliche Konten für Einsparung von festen Brennstoffen werden nach der folgenden Tabelle berechnet:

	technisch erfahrungs- begründete statistische Brennstoff- Verbrauchsnormen	Brennstoff- Verbrauchsnormen	«rechnete Brennstoff- verbrauchsnormen
Zechen- und Gaskoks über 10 mm Körnung	60 V.	20 V.	15 V.
Zechen- und Gaskoks unter 10 mm Körnung	45 V.	20 V.	15 V.
Steinkohle	55 V.	20 V.	15 V.
Braunkohlenbriketts ..	50 V.	20 V.	15 V.
Braunkohlenschwelkoks	50 V.	20 V.	15 V.
Rohbraunkohle.....	45 V.	20 V.	15 V.

(2) Technisch begründete Brennstoffverbrauchsnormen bedingen, daß der Brennstoff- und Wärmebedarf an jeder Verbrauchsstelle (z. B. Kessel, Dampfmaschine, Rohrleitungen, Wärmeaustauscher der Verbrauchsstellen usw.) auf Grund von Messungen und technischen Berechnungen ermittelt wird. Bei dieser Ermittlung der technisch begründeten Brennstoffverbrauchsnormen sind der Zustand der technischen Anlagen und die Auslastung der Produktionskapazität des Betriebes zu berücksichtigen. Die sich in Abhängigkeit von der Auslastung der Produktionskapazität ergebende Verbrauchsnormenkurve muß den minimalen Brennstoff- und Wärmehaufwand darstellen, welcher der Anlage zumutbar ist. Wiegeeinrichtungen und Meßgeräte für den Brennstoffaufwand und für die Bestimmung der Verluste an den einzelnen Verbrauchsstellen müssen vorhanden sein.

§ 3

(X) Bei Austausch von Brennstoffarten oder Veränderungen des Brennstoffgemisches, das der am Aggregat festgesetzten Norm entspricht, sind Prämien für Brennstoffeinsparung nur dann zu zahlen, wenn der in 10[®] kcal (Miokcal) ausgedrückte normgerechte Wärmeverbrauch unterschritten wird.

(2) Bei Senkung des indirekten Brennstoffverbrauches (Dampf, Generatorgas, Heißwasser usw.) sind die Prämien nach den Brennstoffmengen zu bemessen, die zur Erzeugung der eingesparten Wärmeenergeträger erforderlich sind. Prämien sind nur dann zu zahlen, wenn eine tatsächliche Brennstoffeinsparung nachweisbar ist

§ 4

(1) Die Prämienzahlungen gemäß § 1 werden auf Grund Persönlicher Konten gewährt, die den betreffenden Werk-tätigen als Einzelkonten oder Brigadkonten auf Grund ihres Antrages einzurichten sind.

(2) Um die Wertminderung der Kohle durch unsachgemäßen Transport oder falsche Lagerung einzuschränken, ist die Beteiligung der dafür in Frage kommenden Transport- und Lagerarbeiter an dem System der Persönlichen Konten anzustreben. Der Anteil der Transport- und Lagerarbeiter an der Gesamtprämienzahlung ist durch die Betriebsleitung nach Absprache mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Heizer- und Transportbrigaden entsprechend den jeweiligen innerbetrieblichen Verhältnissen festzusetzen.

(3) Betriebsingenieure sind für Kohleeinsparungen durch wärmewirtschaftliche Verbesserungen der Anlage ebenfalls zu prämiieren. Hierfür gilt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. August 1954 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft — Ingenieur-Konten — (GBl. S. 738).

§ 5

Die Betriebsleiter sind verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung eine Arbeitsbesprechung mit allen an der Kohleeinsparung beteiligten Mitarbeitern durchzuführen. In dieser Arbeitsbesprechung sind die Sofort- und Perspektivmaßnahmen für die Einsparung von Kohle festzulegen. Über die Ergebnisse dieser Arbeitsbesprechung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Anwesenheitsliste der Teilnehmer an dieser Arbeitsbesprechung ist dem Protokoll beizufügen.